



# Hygieneplan für das Städtische Gymnasium Haan

Stand: 21.02.2021

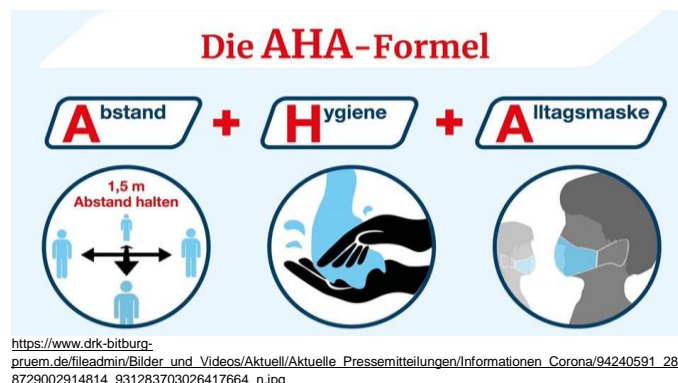
Dieser Hygieneplan soll den täglichen Ablauf des Schulalltags unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sichern. Oberstes Gebot ist die Gesundheit aller am Schulbetrieb Beteiligte. Der Hygieneplan richtet sich nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes NRW und ist angepasst an unseren Schulalltag und an die räumlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten des Außengeländes.



Der Hygieneplan funktioniert nur, wenn sich alle daran halten. Alle Schulleitungsmitglieder sowie alle Pädagoginnen und Pädagogen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten regelmäßig unterrichtet.



1. **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen das Schulgelände nicht betreten.  
Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen der Kategorie I sind, sofern das zuständige Gesundheitsamt nicht etwas anderes verfügt hat.
2. Bei **Auftreten von Covid 19- Symptomen während des Präsenzunterrichts** wird die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler isoliert (auf dem Schulgelände, nicht im Gebäude) und die Eltern werden informiert. Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom

Präsenzunterricht auszuschließen. Es ist zu veranlassen, dass der Schüler/ die Schülerin sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzt. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen. Die Schulleitung informiert umgehend das Gesundheitsamt. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, im Schulbüro zusammen mit den Sitzplänen/Kontaktpersonen gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Das Gesundheitsamt entscheidet über weitere Maßnahmen.

3. **Während des Präsenzunterrichts stellt sich durch Mitteilung des Gesundheitsamtes heraus, dass eine Schülerin/ein Schüler enge Kontaktperson eines bestätigten Falls ist.** Das mitteilende Gesundheitsamt wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für den Betroffenen erforderlich sind. Dazu gehören die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Transport durch ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 ADO hat die **Schulleitung** bzgl. der Punkte 2 und 3 den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt sowie die örtliche Ordnungsbehörde über diese besonderen Vorkommnisse zu informieren.
5. Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Die Schule empfiehlt, dass eine Schülerin oder ein Schüler/eine Lehrerin oder ein Lehrer mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler/die Lehrerin oder der Lehrer wieder am Schulbetrieb teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
6. **Betretten des Schulgebäudes:** Eltern oder Gäste betreten das Gebäude nur nach vorheriger Anmeldung im Schulbüro. Adhoc-Besuche sind nicht möglich.
7. Auf **Körperkontakt** wie Umarmungen, Rangeleien und Händeschütteln wird verzichtet.
8. Alle achten auf eine gründliche **Händehygiene** (Händewaschen oder Händedesinfektion) und halten die **Husten- und Niesetikette** ein.
9. Personen, die keine **Mund-Nasen-Bedeckung** dabeihaben, dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den

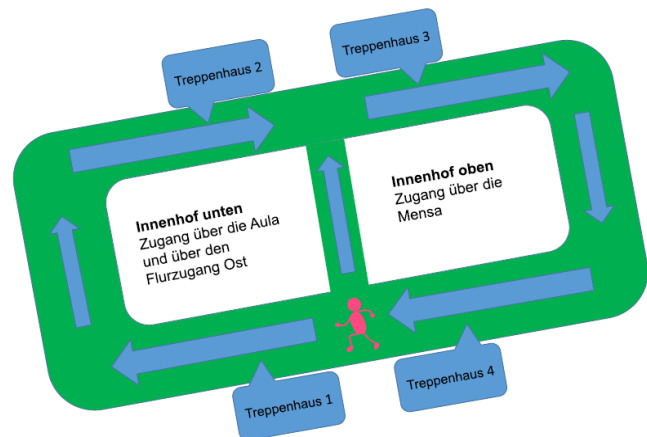
festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden Mund-Nasen-Bedeckungen getragen.

**10. Lüften<sup>1</sup>:**

- a. Während des Unterrichtes wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet.
- b. Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus.
- c. Nach jeder Unterrichtsstunde soll über die gesamte Pause gelüftet werden.
- d. Wenn möglich sind gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit zu öffnen (Querlüften).
- e. Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grad absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.
- f. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

11. Auf dem gesamten Schulgelände und im Gebäude ist das **Abstandsgebot von 1,50 m** einzuhalten. Lediglich in den Unterrichtsräumen ist dieses aufgehoben. In allen anderen Räumen wie Aufenthaltsbereiche, Selbstlernzentrum, Mensa, Pausenhalle, Lehrerzimmer, Schulbüro, weitere Büros usw. ist dieses einzuhalten.

12. Im Gebäude gilt die **Einbahnregelung in G1/G2/O1-O3**. Im Erdgeschoss werden die Wege ausgewiesen. Jede Person bewegt sich (bis auf EG) im Uhrzeigersinn im Gebäude und nutzt bei Etagenwechsel das jeweils nächste Treppenhaus. In den Treppenhäusern und bei unvermeidbaren Begegnungen in den Fluren bewegen sich alle auf der rechten Seite. Alle Personen sollten mit Abstand hintereinander und auf keinen Fall nebeneinander gehen.



13. Die **WC-Räume** werden einzeln betreten. Im Wartebereich wird der notwendige Abstand eingehalten.

14. **Reinigung:** Die Räume werden täglich durch die Stadt Haan gründlich gereinigt. Desinfektionsmittel sind im ganzen Gebäude – besonders in den WC-Räumen- verfügbar. Nach Unterrichtsschluss werden die Räume aufgeräumt und ordentlich hinterlassen. Die Tische – auch der Lehrertisch – werden leergeräumt. Es wird nicht aufgestuhlt.

15. **Mensa und Pausenverkauf** finden zurzeit nicht statt.

<sup>1</sup> Entnommen aus:

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20Hygiene%20KSV%20Stand%202021.10.2020.pdf>

16. **Dokumentation und Nachverfolgung:** Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:
- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
  - Einhaltung fester Sitzordnungen und Dokumentation bei Änderung der Sitzordnung (auch bei kurzfristiger Änderung bei kooperativen Arbeitsformen oder in den Differenzierungsbereichen),
  - tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
  - Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
  - tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Schulbüro (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
  - Archivierung der Dokumentationen mindestens vier Wochen lang im Schulbüro
17. **Sportunterricht:** Wenn möglich findet der Sportunterricht im Freien statt. Kontaktsport ist zu vermeiden. Für die Nutzung der Umkleieräume und der Sporthallen gilt ein eigenes Hygienekonzept. Beim Sportunterricht wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
18. **Musikunterricht:** In geschlossenen Räumen wird auf das Singen und das Nutzen von Blasinstrumenten verzichtet. Für das Musizieren im Freien gilt die CoronaSchVO mit vergrößerten Mindestabständen und der regelmäßigen Reinigung der Instrumente.
19. **Schulzeiten:** Bis zum 5.3.21 findet der Unterricht nach dem SII-Zeitraaster statt.
20. **Organisation des Unterrichtsbeginns am Morgen und nach den Pausen:**  
Die Lehrkraft holt die betreffende Lerngruppe vom Schulhof bzw. vom zugewiesenen Pausenbereich ab. Kein Schüler betritt das Schulgebäude eigenständig.  
Sollte sich ein Schüler verspäten, muss das Schulbüro telefonisch informiert werden, sodass der Schüler vom Eingang abgeholt werden kann.
21. **Trennung der Kohorten:** Den Schülerinnen und Schülern der Q1 und Q2 werden unterschiedliche Bereiche insbesondere für die Pausen und für Arbeits- oder Freistunden im Gebäude zugewiesen.
22. **Als Hygienebeauftragter** ist Dr. Andreas Kriekhaus, als stellvertretender Hygienebeauftragter ist Mario Quaas benannt. Verantwortlich für die Einhaltung des Hygieneplans ist die Schulleiterin Friederike v. Wisser, stellvertretend Frau Otten-Korthaus.

Haan, den 21.02.2021

Dr. Andreas Kriekhaus / Friederike v. Wisser